

Steuerersparnisberechnung vom 30.01.2020 für Herrn Dr. Martin Mustermann, geb. am 01.01.1985

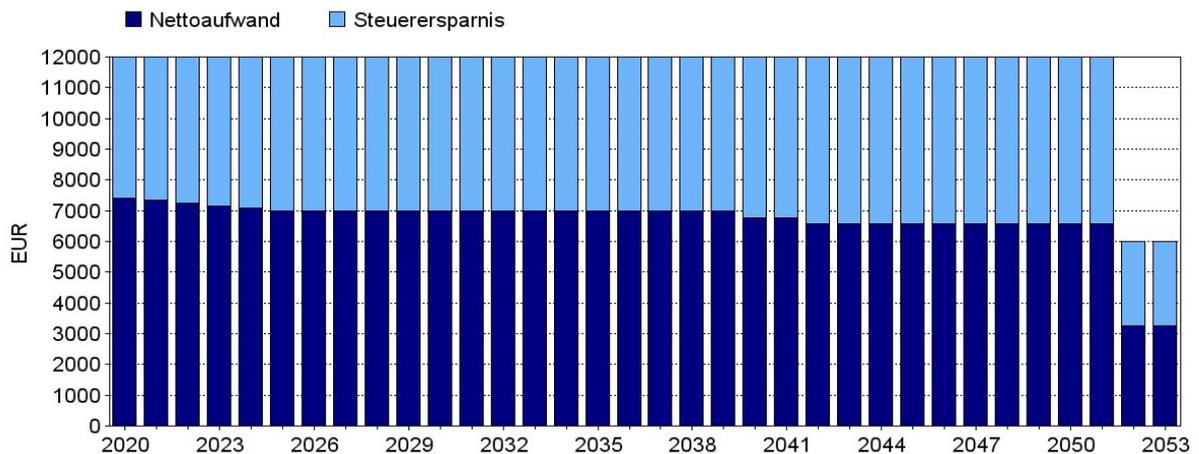
Ihre Steuerersparnis aus Beiträgen zur BasisRente

Eine zusätzliche Vorsorge mit einer BasisRente kann besonders vorteilhaft sein, da die Beiträge in eine BasisRente im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerlich absetzbar sind.

	Kunde	Partner
Ihr Wunschbeitrag	500,00 EUR	500,00 EUR
Gewünschte Zahlungsweise	monatlich	monatlich
ergibt Jahresbeitrag	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR
Gewünschter Rentenbeginn mit Alter	67 Jahre	67 Jahre
Ihr maximal steuerlich geförderter Beitrag im Jahr 2020	gemeinsam:	24.424,00 EUR*

* Höchstbetrag (50.092,00 EUR) abzgl. verbrauchter Beträge bzw. Kürzungen (25.668,00 EUR)

Ihre steuerlichen Vorteile aus einer BasisRente im Verlauf



Jahr	Jahresbeitrag	Steuerersparnis	Nettoaufwand	Ersparnis
2020	12.000,00 EUR	4.585,83 EUR	7.414,17 EUR	38,2 %
2023	12.000,00 EUR	4.841,71 EUR	7.158,29 EUR	40,3 %
2025 - 2039	12.000,00 EUR	5.007,13 EUR	6.992,87 EUR	41,7 %
2040 - 2041	12.000,00 EUR	5.225,51 EUR	6.774,49 EUR	43,5 %
2042 - 2051	12.000,00 EUR	5.439,47 EUR	6.560,53 EUR	45,3 %
2052 - 2053	6.000,00 EUR	2.759,44 EUR	3.240,56 EUR	46,0 %
Summe	396.000,00 EUR	169.247,72 EUR	226.752,28 EUR	Ø: 42,7 %

Hinweis:

Für die Berechnungen wurden die aktuell geltenden steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Dabei wurde unterstellt, dass diese auch in der Zukunft gültig sind. Diese können sich jedoch in Zukunft ändern. Bei steuerrechtlichen Fragen sprechen Sie bitte Ihren Steuerberater an.

WICHTIG: Diese Berechnung basiert auf den von Ihnen gemachten Angaben und den dazu gehörigen Berechnungsgrundlagen. Diese Daten sowie die Informationen zum Produkt stellt Ihnen Ihr Vermittler auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ihre persönlichen Angaben**
- 2. Ihre aktuelle Einkommens- und Steuersituation**
- 3. Ihre Steuerersparnis aus Beiträgen zur BasisRente**

Anlagen:

Allgemeine Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Informationen
Erläuterungen zur Berechnung

1. Ihre persönlichen Angaben

Vielen Dank, dass Sie uns die folgenden Angaben zur Analyse überlassen haben. Sollten die Angaben fehlerhaft sein, informieren Sie uns bitte darüber, damit wir diese umgehend berichtigen können.

	Kunde	Partner
Vorname	Dr. Martin	Maria
Name	Mustermann	Mustermann
Geburtsdatum	01.01.1985	02.02.1987
Anzahl Kinder ¹⁾	2	
Geburtsjahre der Kinder	Kind 1 2018	Kind 2 2020
Wohnort	Nordrhein-Westfalen	
Status	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
Versicherungspflicht	Versorgungswerk	DRV-pflichtig

Weitere Angaben zu Steuer und Sozialversicherung

	Kunde	Partner
Steuerliche Veranlagung	Splittingtabelle	
Anzahl Kinderfreibeträge	1,5	
Kirchensteuerpflichtig	Nein	Ja
Kranken- und Pflegeversicherung	privat	gesetzlich
Sonderbeitragsatz zur Krankenvers.	--	1,10 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung	--	Nein
Mtl. Gesamtbeitrag zur Krankenvers.	650,00 EUR	--
Mtl. Gesamtbeitrag zur Pflegevers.	39,00 EUR	--

1) Für die Kinder werden für die nachfolgenden Berechnungen pauschale Annahmen getroffen

2. Ihre aktuelle Einkommens- und Steuersituation

(Werte in EUR)	Kunde	Partner
Bruttogehalt (inkl. VL)	66.000	72.000
Summe	66.000	72.000
Summe gemeinsames Einkommen	138.000	
davon steuerpflichtig (Kunde: 66.000 / Partner: 72.000)	138.000	

Vorsorgeaufwendungen und andere Sonderausgaben

(Werte in EUR)	Kunde	Partner
Aufwendungen zur Basisvorsorge		
- Beiträge allg. dt. Rentenvers. bzw. Versorgungswerk	12.276	13.392
- Freiwillige Beiträge zur allg. dt. Rentenversicherung bzw. Beiträge zum berufsständ. Versorgungswerk	--	--
- Beiträge zur privaten Basisvorsorge	--	--
Aufwendungen zur RiesterRente		
- Eigenbeitrag	--	--
- Zulagen	--	--
Unbegrenzt absetzbare Kranken- und Pflegevers.beiträge	1.950	5.097
Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen)		
- Begrenzt absetzbare Krankenversicherungsbeiträge	2.184	177
- Beiträge zu Lebens-/Rentenvers. (Beginn vor 2005)	--	--
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	792	864
- Beiträge zu Haftpfl., BU-, freiw.Pflege-, Krankenzusatzv.	--	--
Andere Sonderausgaben	--	--

Steuerbelastung und Steuersatz

(Werte in EUR)	gemeinsam
Jährlich zu versteuerndes Einkommen	102.989
Jährliche Steuerbelastung	30.354
Durchschnittlicher Steuersatz / Grenzsteuersatz	24,7% / 39,6%

3. Ihre Steuerersparnis aus Beiträgen zur BasisRente

Die gesetzliche Rente reicht heute nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können. Eigene Vorsorgemaßnahmen sind daher unerlässlich.

Eine zusätzliche Vorsorge mit einer BasisRente kann besonders vorteilhaft sein, da die Beiträge bis zu einem Höchstbeitrag von 25.046 Euro (Ledige) bzw. 50.092 Euro (Verheiratete / Lebenspartnerschaften) jährlich für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sind. Hierzu zählen Beiträge zur allgemeinen deutschen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zu privaten BasisRenten (Rürup-Rente).

In der nachfolgenden Berechnung wird der maximal steuerlich noch ansetzbare Beitrag in eine BasisRente - unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorsorgeaufwendungen bzw. des Kürzungsbetrages - ermittelt.

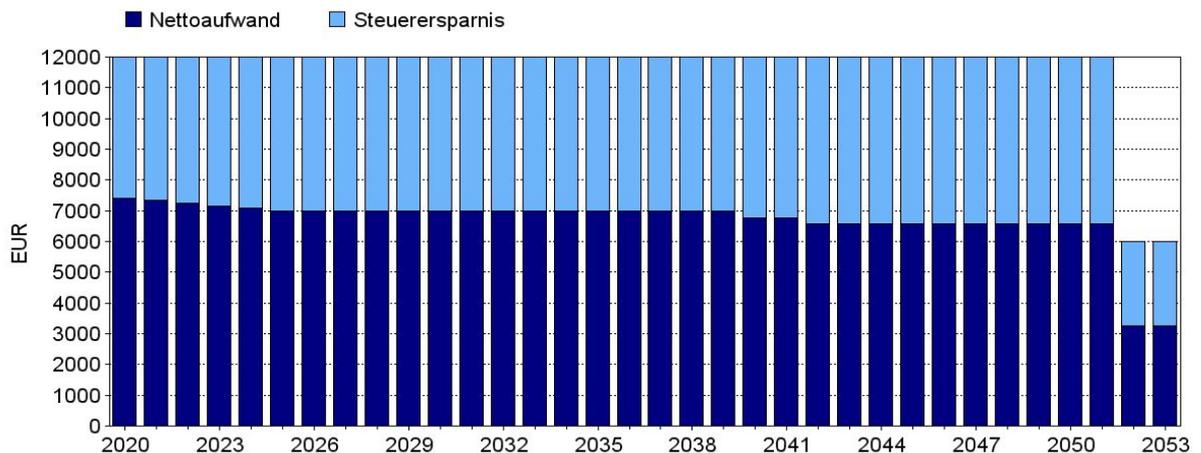
Maximal steuerlich geförderter Beitrag im Jahr 2020

Höchstbeitrag für eine BasisRente	50.092,00 EUR
Bereits verbraucht bzw. Kürzung	25.668,00 EUR
Maximal ansetzbar sind	24.424,00 EUR

Für Ihre individuelle Vorteilsberechnung haben Sie uns folgende Angaben gemacht:

	Kunde	Partner
Wunschbeitrag	500,00 EUR	500,00 EUR
Zahlungsweise	monatlich	monatlich
ergibt Jahresbeitrag	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre	67 Jahre

Das Alterseinkünftegesetz sieht vor, dass die steuerlichen Vorteile aus einer BasisRente bis zum Jahre 2025 von Jahr zu Jahr wachsen. Dadurch reduziert sich in den Folgejahren die von Ihnen aufzubringende Liquidität für Ihre persönliche BasisRente. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht diese Entwicklung.



Jahr	Jahresbeitrag	Steuerersparnis	Nettoaufwand	Ersparnis
2020	12.000,00 EUR	4.585,83 EUR	7.414,17 EUR	38,2 %
2021	12.000,00 EUR	4.669,65 EUR	7.330,35 EUR	38,9 %
2022	12.000,00 EUR	4.755,67 EUR	7.244,33 EUR	39,6 %
2023	12.000,00 EUR	4.841,71 EUR	7.158,29 EUR	40,3 %
2024	12.000,00 EUR	4.923,31 EUR	7.076,69 EUR	41,0 %
2025 - 2039	12.000,00 EUR	5.007,13 EUR	6.992,87 EUR	41,7 %
2040 - 2041	12.000,00 EUR	5.225,51 EUR	6.774,49 EUR	43,5 %
2042 - 2051	12.000,00 EUR	5.439,47 EUR	6.560,53 EUR	45,3 %
2052 - 2053	6.000,00 EUR	2.759,44 EUR	3.240,56 EUR	46,0 %
Summe	396.000,00 EUR	169.247,72 EUR	226.752,28 EUR	42,7 %

Nähere Einzelheiten zur Berechnung, zu steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen, sowie die Informationen zum Produkt stellt Ihnen Ihr Vermittler auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Allgemeine steuer- und sozialversicherungsrechtliche Informationen

BasisRente

Die Beiträge für eine private BasisRenten-Versicherung sind aus individuell versteuertem Einkommen zu erbringen. Der Altersvorsorgeaufwand kann steuerlich als Sonderausgabe bis zu einer Höhe von 25.046 / 50.092 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag reduziert sich bei bestimmten Personengruppen (z.B. Beamte, GGf, Vorstände etc.) um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Neben den privaten BasisRenten-Beiträgen rechnen hier auch der Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk, etc. dazu. Die verpflichtenden und privaten Basisbeiträge sind zusammen auf die oben genannten Höchstbeträge maximiert.

Die Beiträge sind in der Zeit zwischen dem Jahr 2005 und 2024 abziehbar mit zunächst 60% in 2005 und sodann jährlich ansteigend um 2%. Im Jahre 2025 können schließlich 100% abgezogen werden.

In einem Übergangszeitraum bis zum Jahre 2019 wird geprüft, ob der Abzug der BasisRenten-Beiträge nach den Höchstbeträgen gemäß § 10 Abs. 3 EStG des Jahres 2004 mit einem ab dem Jahre 2011 jährlich verminderten Vorwegabzug günstiger ist. Der günstigere Wert wird sodann steuerlich berücksichtigt.

Erst im Versorgungsfall sind die Renten nach einer Übergangsphase voll zu versteuern. In der Übergangsphase sind beginnend mit dem Jahr 2005 zunächst 50% der Renten anzusetzen. Diese erhöhen sich jährlich um 2% bis zum Jahre 2020, anschließend um 1% und erreichen im Jahre 2040 schließlich 100%. Der für jeden Rentnerjahrgang maßgebliche steuerfreie Anteil der Rente wird auf Dauer als Freibetrag festgeschrieben - künftige Rentenerhöhungen unterliegen in vollem Umfang der Steuerpflicht. Leistungen aus der BasisRente sind sozialversicherungsfrei.

Erläuterung zur Berechnung - BasisRente -

Steuer und Sozialversicherung

Die Darstellung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2020, erhebt aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit in allen steuerlichen Belangen. Das angewendete Steuerschätzverfahren unterstellt, dass die heutigen Gegebenheiten (z.B. der Steuertarif und die Sozialversicherungsdaten) auch in der Zukunft gültig sind, simuliert eine für den Ruhestand typische Situation und leitet daraus die steuerlichen Gegebenheiten ab. Bei Ehepaaren wird die aktuelle Einkunftssituation für beide Partner dauerhaft unterstellt. Liegt der Eintritt in den Ruhestand zeitlich auseinander, so ergibt sich für die Phase nach dem Rentenbeginn des ersten Partners tatsächlich eine andere steuerliche Situation.

Ergebnisberechnung

In der Berechnung werden Entlastungseffekte durch das Bürgerentlastungsgesetz, das Konjunkturpaket II und das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) aufgezeigt, die sich in den Jahren bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres – jeweils im Vergleich zum alten Rechtsstand im Jahr 2009 – ergeben. Durch die Entlastungen sinkt die Steuerlast für Erwerbstätige und das Nettoeinkommen steigt.

Der Rechner "Ihre Steuerersparnis aus Beiträgen zur BasisRente" stellt die finanziellen Vorteile einer BasisRente in der Beitragsphase dar.

Die erste Berechnung berücksichtigt dabei den Rechtsstand von 2009, die zweite Berechnung berücksichtigt den Rechtsstand im jeweils betrachteten Jahr. Für zukünftige Jahre wird dabei davon ausgegangen, dass die heutigen Gegebenheiten (z.B. der Steuertarif und die Sozialversicherungsdaten) auch in der Zukunft gültig sind und daraus die steuerlichen Gegebenheiten abgeleitet.

Die Berechnung wird für jedes Jahr bis zum Rentenalter 67 durchgeführt.

Die aufgezeigte Steuerersparnis aus der BasisRente kann erst im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung im Folgejahr realisiert werden.